

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“

– Vorentwurf Stand Januar 2024 –

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Sonstige Sondergebiete „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

In den gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier ausschließlich der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Die erforderlichen Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen Sonstigen Sondergebiet befinden. Wegeflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb der Sonstigen Sondergebiete errichtet werden.

1.2 Folgenutzung

(§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Für den Fall, dass in den Sonstigen Sondergebieten keine Stromerzeugung durch die Nutzung von Solarenergie und kein Repoweringverfahren erfolgt, wird bestimmt, dass diese Bereiche wieder als Fläche für Landwirtschaft zu nutzen sind.

Hinweis: *In der Konsequenz bedeutet dies, dass dann durch die Gemeinde ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes durchzuführen ist.*

1.3 Grundflächenfestsetzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 gilt ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmte Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen mit bis zu 50 von Hundert ist unzulässig. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete ist darüber hinaus eine Grundfläche von zusammen maximal ____ qm (*wird im weiteren Verfahren noch festgesetzt*) für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Des Weiteren ist es zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege die Länge von ____ m (*wird im weiteren Verfahren noch festgesetzt*) nicht überschreiten. Bei Ausweichstellen und Wendepunkten ist es als Ausnahme zulässig die Breite von 4,0 m zu überschreiten.

1.4 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 / § 18 BauNVO)

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen in den Sonstigen Sondergebieten "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dürfen die Höhe von 4,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,8 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Aufgrund von Geländeunebenheiten sind geringe Abweichungen zulässig. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 3,5 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Bei dem Bau von Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete darf eine Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschritten werden. In den sonstigen Sondergebieten kann die zulässige Bauhöhe für technische Einrichtungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Videokameramasten zur Überwachung) ausnahmsweise um bis zu 5,0 m überschritten werden.

Hinweis: a) Die Höhe der Geländeoberkante ist herauslesbar aus der im Herbst 2023 angefertigten Vermessungsunterlage mit den dort eingetragenen Höhenpunkten, aufgemessen im DHHN 2016-Höhensystem.

b) Siehe hierzu auch die gestalterische Festsetzung unter II/1.

2.0 Bauweise

2.1 Abstand der Modulreihen

Der lichte Abstand der Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Moduls der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 3,0 m betragen.

3.0 Sonstige städtebauliche Festsetzungen

3.1 Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist in vollständigem Umfang innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu führen.

3.2 Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Planweg D) innerhalb des Teilbereiches Ost dient zur Erschließung der einzelnen Baufelder. Es ist nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Fuß- und Fahrradverkehr, Wartungsfahrzeuge und Löschfahrzeuge zulässig, diese öffentliche Verkehrsfläche zu nutzen. Es ist nicht zulässig, um die öffentliche Verkehrsfläche eine Einfriedung zu errichten.

3.3 Nutzung der privaten Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Verkehrsflächen dienen der Erschließung der einzelnen Sondergebiete. Zulässig ist das Befahren durch Wartungsfahrzeuge. Weiterhin ist es zulässig, die privaten Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und für Fuß- und Fahrradverkehr zu nutzen.

3.4 Zulässige Unterbrechungen von Randeingrünungen bei Sondergebieten

Es ist bei technischer Erforderlichkeit (z. B. zusätzliche Feuerwehrezufahrt) zulässig, die festgesetzten Randeingrünungen durch Hecken (SPE-Fläche) bei notwendigen zulässigen Zufahrten zu den Sondergebieten in einer Breite von maximal 4,0 m zu unterbrechen.

Es ist zulässig, die Wildschneisen der Grünflächen GF 3.1, GF 7.1 und GF 13.1 durch bis zu 3,0 m breite Schotterwege zu durchqueren, um die angrenzenden Sondergebiete für Wartungsfahrzeuge miteinander zu verbinden. Diese Schotterwege dürfen die Funktion der Grünfläche als Wildkorridor nicht beeinträchtigen.

II. Gestalterische Festsetzungen

1. Gestaltung der Einfriedung

Die zulässige Einfriedung am Rande der Sonstigen Sondergebiete ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von 0,20 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

III. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Im weiteren Verfahren erfolgen differenzierte grünordnerische Festsetzungen zu jeder SPE-Fläche und zu jeder Grünfläche innerhalb des Plangebietes.

Stand Januar 2024

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./ E-Mail: 040-298 120 99 • info@plankontor-hh.de

Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin

Tel./E-Mail: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

In Zusammenarbeit mit:

planthing GbR Büro für Landschaftsplanung

Pritzwalker Straße 7 • 16909 Wittstock/Dosse

Tel./ E-Mail: +49 (0)3394 4059-424 • hoffmann@planthing.de